

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Steuererklärungen 2015 – was Sie beachten sollten

Am Jahresanfang steht für viele eine unbeliebte Arbeit an: Die Erstellung der Steuererklärung für das vorangegangene Jahr. Um evtl. ein paar Unsicherheiten zu beseitigen, hier verschiedene Tipps, die bei der Erstellung beachtet werden sollten:

Tragen Sie alle Versicherungsbeiträge in den Mantelbogen ein !

Bei vielen wirken sich die neben den Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen gezahlten Versicherungsbeiträge steuerlich nicht aus. Warum sollte man sich also die Mühe machen, diese zu ermitteln und im Mantelbogen einzutragen ? Ein Grund dafür ist, dass beim BFH verschiedene Verfahren anhängig sind, die sich gegen die Nichtberücksichtigung dieser Beiträge richten. Das Finanzamt wird die Beiträge zwar, nach wie vor, nicht anerkennen, jedoch bleibt Ihr Steuerbescheid in diesem Punkt vorläufig, bis der BFH entschieden hat. Sollte die Entscheidung zugunsten der Kläger fallen, können auch Sie sich über eine weitere Erstattung freuen.

Tragen Sie alle Krankheitskosten im Mantelbogen ein !

Ähnliches wie bei den Versicherungsbeiträgen gilt für Krankheitskosten. Diese wirken sich in vielen Fällen aufgrund der Berücksichtigung einer „zumutbaren Belastung“ nicht aus. Gegen diese zumutbare Belastung sind ebenfalls Verfahren beim BFH anhängig. Tragen Sie deswegen alle Krankheitskosten im Mantelbogen ein. Sollte der BFH positiv entscheiden, würden die Kosten rückwirkend ab dem ersten Euro anerkannt werden.

Unterhalt:

Unterstützen Sie Angehörige oder Lebenspartner ? Wenn ja – füllen Sie die Anlage U aus. Je nach Umfang der Unterstützung und des Einkommens können bis zu 8.354,00 € abgesetzt werden. Dieser Betrag ist für das Kalenderjahr 2014 um 224 € erhöht worden.

Haushaltshilfen:

Arbeitskosten für den eigenen Haushalt können im Mantelbogen geltend gemacht werden. Nun hat der BFH entschieden, dass der Haushalt nicht an der Türschwelle aufhört. Es können nun auch Kosten die vor dem Grundstück entstanden sind, geltend gemacht werden. Dies gilt z.B. für Kosten für die Beseitigung von Schnee und Eis oder die Gehwegreinigung. Relativ neu in diesem Zusammenhang ist auch die Abzugsfähigkeit von Kosten für den Dachausbau, den Wintergartenanbau oder den nachträglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.